

# **OW\_GERICHTE OGVE 2018/19 Nr. 5 vom 19. Dezember 2022**

OW Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_OGVE\\_2018\\_19\\_Nr\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_OGVE_2018_19_Nr_5)

FR: OW\_GERICHTE OGVE 2018/19 Nr. 5 du 19 décembre 2022

IT: OW\_GERICHTE OGVE 2018/19 Nr. 5 del 19 dicembre 2022

## **Regeste**

OGVE 2018/19 Nr. 5 Art. 706b OR Zulässigkeit der Prüfung und Feststellung der Nichtigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses? (E. 3.4 f.) Art. 659a und 695 OR Genehmigung eines zufolge Doppelvertretung ungültigen Aktienkaufvertrags durch die G

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Der Berufungsbeklagte macht geltend, dass der Generalversammlungsbeschluss vom 16. Dezember 2013 nichtig sei, weil kein qualifizierter Generalversammlungsbeschluss vorliege. Die Berufungsklägerin habe seit der Gründung – wie von Anfang an beabsichtigt – lediglich die eine Beteiligung an der H. AG gehalten. Diese Beteiligung habe das einzige substanzielle Aktivum der Berufungsklägerin dargestellt. Durch den Verkauf der Beteiligung sei die Zweckverfolgung der Berufungsklägerin unmöglich geworden bzw. sie habe ihren Zweck erfüllt. Für die Beschlussfassung über eine faktische Liquidation bzw. Zweckänderung gelte das erhöhte Quorum von Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. 8 OR. Vorliegend sei keine nachträgliche Genehmigung mit einem qualifizierten Quorum zustande gekommen. Ein unter Nichtbeachtung der Quorumsvorschriften zustande gekommener Generalversammlungsbeschluss sei nichtig.

### **E. 5.2**

Die Nebenintervenientin entgegnet, dass vorliegend das qualifizierte Quorum nicht anwendbar sei. Die Berufungsklägerin sei eine Holdinggesellschaft und bezwecke die Beteiligung an anderen Gesellschaften und deren Kontrolle. Sie sei damit offen für mehrere Beteiligungen. Die Berufungsklägerin sei also durch den Verkauf der Beteiligung an der H. AG nicht faktisch aufgelöst worden. Die Berufung auf die Quorumsvorschrift sei ein nachgeschobener Anfechtungsgrund und daher verwirkt. Ferner mache eine Verletzung des Quorums einen Beschluss nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar.

### **E. 5.3**

Nach Art. 704 Abs. 1 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für die Änderung des Gesellschaftszweckes (Ziff. 1) sowie für die Auflösung der Gesellschaft (Ziff. 8). Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt die Berufungsklägerin die Beteiligung an anderen Gesellschaften und deren Kontrolle. Daneben können weitere Vermögensanlagen und damit verbundene Geschäfte getätigt werden. Der Zweck der Berufungsklägerin erschöpft sich damit nicht in der Beteiligung an der H. AG. Die Berufungsklägerin beabsichtigte bei der Gründung gemäss ihrer Zweckbeschreibung auch die Beteiligung an weiteren Gesellschaften. Folglich bedeutet der Verkauf der Beteiligung an der H. AG nicht eine Änderung des Gesellschaftszwecks oder

die Auflösung der Gesellschaft. Für den Genehmigungsbeschluss war daher kein qualifiziertes Quorum erforderlich. Ob die Berufung auf die Quorumsvorschrift verspätet erfolgt, kann damit offenbleiben.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Berufungsklägerin vom 16. Dezember 2013 weder nichtig noch ungültig. Die Berufung ist gutzuheissen und der Entscheid des Kantonsgerichts aufzuheben. Die Klage ist abzuweisen. (Mit Verfügung 4A\_48/2020 vom 26. März 2020 hat das Bundesgericht ein gegen diesen Entscheid angehobenes Beschwerdeverfahren infolge Rückzugs abgeschrieben). de| fr | it  
Schlagworte generalversammlung nichtigkeit aktionär stichentscheid entscheid bundesgericht namenaktie verwaltungsrat statuten interessenkonflikt klage quorum minderheit von amtes wegen darlehen Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund ZGB: Art.68 Art.75 OR: Art.659a Art.680 Art.693 Art.695 Art.703 Art.704 Art.706 Art.706b Art.717 Art.736 Art.754 Weitere Urteile BGer 4A\_48/2020 4C.88/2000 4A\_364/2017 OGVE 2018/19 Nr. 5 Leitentscheide BGE 137-III-217 99-II-55 S.62 95-II-555 S.562 126-III-361 S.363 105-II-114 S.128 126-III-361 127-III-332 S.333 91-II-298 S.305 95-II-555

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.